

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Kreises Herzogtum Lauenburg**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

**Allgemeinverfügung 10/2017 zur Aufhebung und Fortgeltung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg**

In der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“. Bei der Wildvogelgeflügelpest handelt es sich um Infektionen wild lebender Vögel mit einem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 oder H7.

Am **24.03.2017** wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) letztmalig bei einem im Kreis Herzogtum Lauenburg tot aufgefundenem Wildvogel nachgewiesen. Dabei handelte es sich um einen zwischen Groß Zecher und Marienstedt verendeten Schwan. Zeitgleich wurde auch bei einem im Kreis Stormarn in der Gemeinde Heilshoop verendeten Schwan das vorgenannte Virus diagnostiziert. Für beide Wildvögel ist die Geflügelpest damit amtlich festgestellt.

Mit der Allgemeinverfügung 09/2017 wurde daher ein neuer Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk sowie ein diesen umgebendes Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Schaalsee und Umgebung neu festgelegt und für die Gemeinde Groß Schenkenberg eine Verlängerung der Schutzmaßnahmen für das dort bereits bestehende Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet angeordnet. Aufgrund der in der Geflügelpest-Verordnung vorgegebenen Fristen gelten diese Punkte fort. Die übrigen im Kreisgebiet bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke sowie die dazugehörigen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete werden aufgehoben, da sich dort seit Ende Februar 2017 keine neuen Geflügelpest-Nachweise bei Wildvögeln ergeben haben.

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen für die Restriktionszonen wie folgt dar:

1. Aufhebung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke

- Ratzeburg und Umgebung,
- Mölln und Umgebung,
- Güster und Umgebung,
- Geesthacht und Umgebung,
- Witzeze und Umgebung sowie

der diese umgebenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete;

2. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung;

3. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Schaalsee und Umgebung und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Groß Schenkenberg.

Für die vorgenannten Restriktionszonen gelten nachfolgende Festlegungen:

I.

1. **Aufhebung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke und der Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete**

- **Ratzeburg und Umgebung**
- **Mölln und Umgebung**
- **Güster und Umgebung**
- **Geesthacht und Umgebung**
- **Witzeeze und Umgebung**

Die vorgenannten mit den Allgemeinverfügungen vom 14.11.2016 und 18.11.2016 sowie den Allgemeinverfügungen 04/2017 vom 09.02.2017 und der Allgemeinverfügung 06/2017 vom 22.02.2017 festgelegten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete werden aufgehoben.

**Begründung:**

Nachdem bei einer in Ratzeburg am Kleinen Küchensee tot aufgefundenen Reiherente am 12.11.2016 durch das Friedrich-Loeffler-Institut erstmalig für einen Wildvogel im Kreis Herzogtum Lauenburg das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen wurde, folgten am 17.11.2016 weitere Nachweise bei Reiherenten, die am Westufer des Ratzeburger Sees in der Gemeinde Groß Sarau aufgefunden worden waren. Aufgrund dieser Geflügelpestfeststellungen bei Wildvögeln wurden durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung gemäß § 55 der Geflügelpestverordnung per Allgemeinverfügungen vom 14.11.2016 und 18.11.2016 für den Bereich Ratzeburg und Umgebung ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk im Umkreis von 3 km und ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet in einem Umkreis von 10 km um die Fundorte der betroffenen Wildvögel festgelegt. Durch Folgenachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 sowie im Februar 2017 auch des Subtyps H5N5 ergab sich wiederholt ein Fortbestand dieser Restriktionszonen.

Außerdem wurden ab 07.02.2017 mit dem Geflügelpesterreger infizierte Wildvögel auch im Bereich des Elbe-Lübeck-Kanals zwischen Güster und Lauenburg sowie in Mölln und Geesthacht aufgefunden. Dies führte zur Festlegung der eingangs aufgeführten weiteren Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete mit den Allgemeinverfügungen 04/2017 vom 09.02.2017 und 06/2017 vom 27.02.2017. Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeeze und Umgebung sowie das diesen umgebende Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet mussten infolge eines erneuten Nachweises des Seuchenerregers am 28.02.2017 bei einem in Lüttau verendeten Mäusebussard mit der Allgemeinverfügung 07/2017 vom 03.03.2017 bis zur aktuellen Gebietskulisse erweitert werden. Durch Geflügelpestmachweise bei Wildvögeln im Landkreis Lüneburg (zuletzt am 08.03.2017) ergab sich zudem eine Verlängerung der Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen in Teilen der im südlichen Kreisgebiet bestehenden Restriktionszonen, die mit der Allgemeinverfügung 08/2017 vom 20.03.2017 angeordnet wurden.

Seit den jeweils letzten Fällen gab es im Bereich der aufgeführten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke und der diese umgebenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete keine weiteren Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 oder H7 bei Wild- oder Nutzvögeln. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen gemäß § 56 der Geflügelpest-Verordnung sind auch die in den Restriktionsgebieten geltenden Schutzmaßnahmen ausgelaufen, so dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Festlegungen als Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk bzw. als Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet gemäß § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen.

## **2. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung**

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung gilt in der in

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographische Darstellung in Anlage 2 aufgeführten Gebietskulisse, welche beide Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, fort.

Gemäß § 56 Abs.1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

### **„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“**

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßnahmen:

- 2.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 2.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 2.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 2.4. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird amtlich regelmäßig klinisch und soweit aus tierseuchenrechtlichen Belangen erforderlich virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu dulden.
- 2.5. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 2.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 2.7. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
  - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
  - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 2.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.9. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 2.10. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs.1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2000 (Fa. Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.1. - 2.6. für die Dauer von 21 Tagen (d. h. bis einschließlich 19.04.2017) und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.7. - 2.10. für die Dauer von 30 Tagen (d. h. bis einschließlich 28.04.2017) jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung der Festlegung folgenden Tag (30.03.2017).

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **3. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Schaalsee und Umgebung und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Groß Schenkenberg**

Die beiden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete gelten in den in der Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographische Darstellung in Anlage 2 aufgeführten Gebietskulissen fort.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in den Beobachtungsgebieten, die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

#### ***„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“***

ausgewiesen sind, folgende Schutzmaßnahmen:

- 3.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 3.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 3.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht). Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 3.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Für das **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Schaalsee und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffer 3.1. für die Dauer von 15 Tagen (d. h. bis einschließlich 13.04.2017) und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 3.2. - 3.4. für die Dauer von 30 Tagen (d. h. bis einschließlich 28.04.2017) jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung der Festlegung folgenden Tag (30.03.2017)

Für das **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Groß Schenkenberg** gelten abweichend die in der Anlage 1 gemeindebezogen angegebenen Fristen.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 3.1. und 3.2. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **Begründung:**

Bei dem am 24.03.2017 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bei zwei Schwänen aus den Gemeinden Groß Zecher/Kreis Herzogtum Lauenburg und Heilshoop/Kreis Stormarn nachgewiesenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um einen hochansteckenden Erreger der Geflügelpest, der aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in die Hausgeflügelbestände eingetragen werden kann. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel ein Sperrbezirk und eine Beobachtungsgebiet im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 km um die jeweiligen Fundorte festzulegen (§ 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz). Aufgrund der eingangs aufgeführten Befunde ist dies mit der Allgemeinverfügung 09/2017 vom 29.03.2017 zur Festlegung eines neuen Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung sowie zur Fortgeltung des gemeinsamen Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgt.

Dabei wurden die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die ornithologischen und epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Anlage 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 berücksichtigt. Eine andere Gestaltung der Restriktionszonen kam aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse nicht in Betracht. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Geflügelpesterregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus den Restriktionszonen entgegenwirken.

## **II.**

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 09/2017 zur Festlegung eines neuen Sperrbezirkes Schaalsee und Umgebung sowie zur Fortgeltung weiterer Sperrbezirke und des gemeinsamen Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 29.03.2017**

### III.

#### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

### IV.

#### **Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:**

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltestandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) anzuzeigen.
3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden. Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.  
(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 10.04.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

## Anlage 1

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung

<b>zugehörige Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.1. - 2.6 bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.7. - 2.10. bis einschl.</b>
Klein Zecher	19.04.2017	28.04.2017
Seedorf	19.04.2017	28.04.2017

### Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Schaalsee und Umgebung

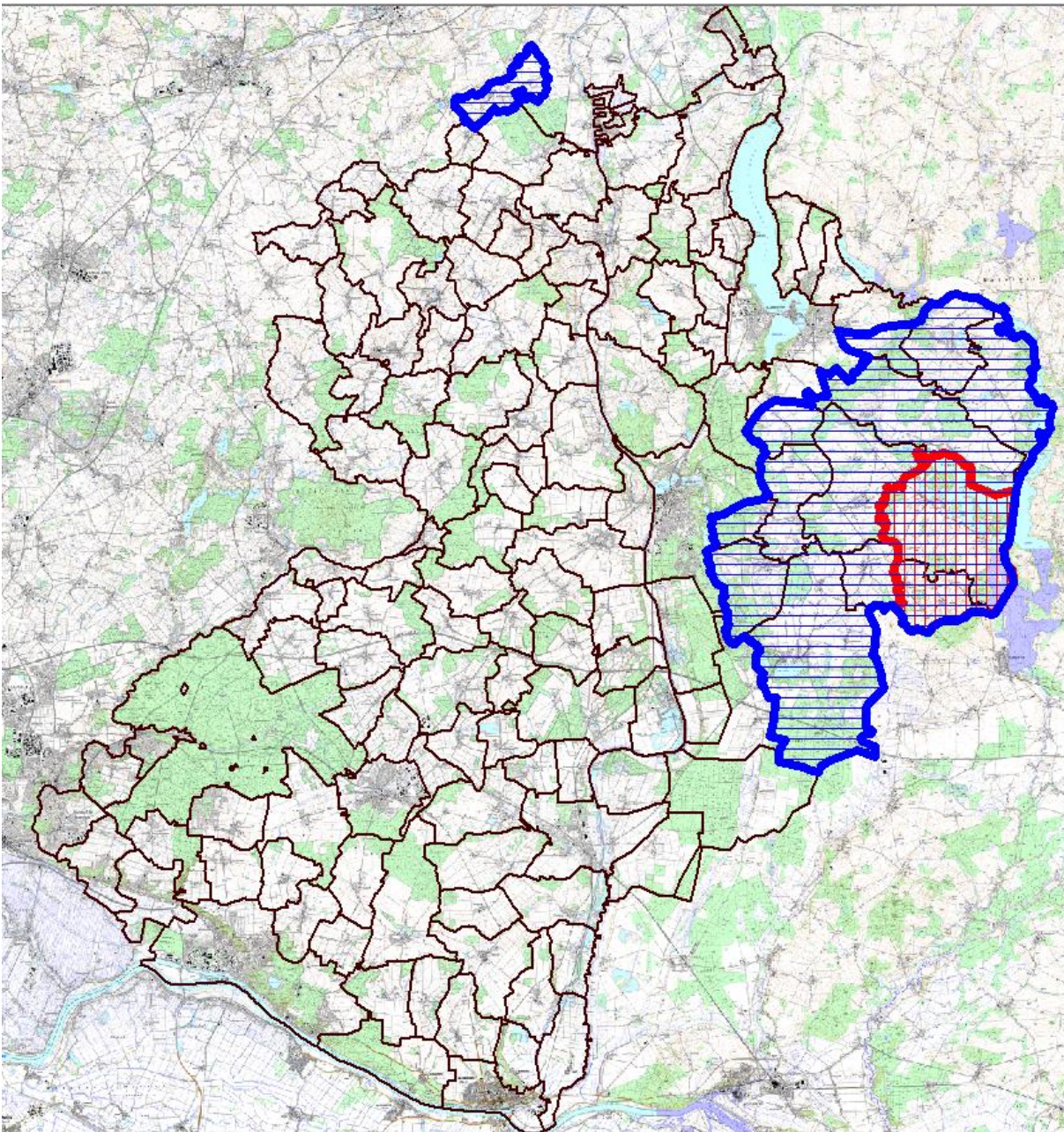
<b>zugehörige Gemeinden</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.1. bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.2. - 3.4. bis einschl.</b>
Brunsmark	13.04.2017	28.04.2017
Gudow	13.04.2017	28.04.2017
Hollenbek	13.04.2017	28.04.2017
Horst	13.04.2017	28.04.2017
Kittlitz	13.04.2017	28.04.2017
Lehrade	13.04.2017	28.04.2017
Mustin	13.04.2017	28.04.2017
Salem	13.04.2017	28.04.2017
Sterley	13.04.2017	28.04.2017
von der Gemeinde Schmilau die Gebiete südöstlich der Möllner Str. (L 202) und südlich der Salemer Str. (K 1)	13.04.2017	28.04.2017
von der Gemeinde Ziethen die Gebiete südlich der B 208	13.04.2017	28.04.2017

### Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Groß Schenkenberg

<b>zugehörige Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.1. bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.2. - 3.4. bis einschl.</b>
Groß Schenkenberg	11.04.2017	26.04.2017



**Anlage 2**  
**Kartographische Darstellung des**  
**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks**  
**und der Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete**



Stand 06.04.2017



## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.01.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 8)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141)